Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 26. Dresden, am 27. December. **1836.**

Zwölfte öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 15. Decbr. 1836.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besonderen Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs (Art. 4, 5, 6, 7, 9 und 10).

Bürgermeister Hübler: Ich muß mir erlauben, den Gründen des Separatvotums zu diesem Artikel noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß auch die Motiven des Gesetzentwurfs S. 87. den hier eingeführten nothwendigen Prügel-Zusatz nicht rechtfertigen. Die Motiven setzen einmal verhärtete Verbrecher voraus als solche, welche diese Strafe des Zuchthauses ersten Grades treffen werde, und dann weisen sie hin auf die Furcht vor dem ehemaligen Willkommen und darauf, daß diese Furcht vor Prügel namentlich die Zuchthausstrafe früher so abschreckend gemacht habe. Nun muß ich aber doch erinnern, daß, wie die dem Deputations-Berichte beigefügte tabellarische Uebersicht zeigt, der Zuchthausstrafe 1. Grades auch solche Verbrechen anheimfallen, die von Leuten begangen werden können, von denen sich nicht behaupten läßt, daß sie der Klasse der verstockten Verbrecher angehören. Ich rechne dahin das Verbrechen des Angriffs gegen verbündete Staaten, ich rechne dahin die Theilnahme an Aufruhr, ja selbst das Verbrechen des Todschlags. Was die Hinweisung auf die Furcht vor dem ehemaligen Willkommen betrifft, so mag ich allerdings diese Furcht hier nicht in Abrede stellen; sie lag vorzugsweise in der barbarischen Art, mit welcher diese Strafe besonders bei rückfälligen Verbrechern von den Zuchtmeistern exekutirt wurde. Aber von der Furcht vor jenem harten Strafübel ist noch kein Schluß auf die Zweckmäßigkeit desselben zu machen, so lange sich nicht nachweisen läßt, daß diese Furcht gleichzeitig zu einer Verminderung der Verbrechen, oder was dasselbe ist, daß der Wegfall des ehemaligen Willkommens zu einer Vermehrung derselben geführt habe. Und dieser Beweis läßt sich, wie schon früher von mir bemerkt und von einem der geehrten Herren Staatsminister in einer der frühern Kammer-Sitzungen zugegeben worden, nicht führen. Uebrigens gebe ich anheim, ob es wohl an der Zeit sein möchte, eine Strafe wieder einzuführen, gegen die sich die öffentliche Meinung von jeher und namentlich im Jahre 1830 alle Stimmen so laut ausgesprochen haben. Auch bemerke ich noch, daß die Deputation der II. Kammer die Beseitigung dieses nothwendigen Zusatzes der Zuchthausstrafe ersten Grades einstimmig beantragt hat. Was endlich den Wunsch anlangt, daß man denn doch die Kriterien nicht noch mehr schwächen möge, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe zwischen der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades stattfinden sollen, so muß ich offenherzig bekennen, daß meiner Ueberzeugung nach der Wunsch, diese Kriterien durch Prügel vermehrt zu sehen, für die Zweckmäßigkeit eines so gefährlichen Strafübels sich nicht anführen läßt, um so weniger, da ja ohnedies das ganze Geschlecht der weiblichen Verbrecher von dem Prügel-Zusatze nicht betroffen wird, und also bei diesen die Kriterien des Klotzes und der Entziehung warmer Kost ebenfalls genügen müssen.

Königl. Commissair D. Groß: Das, was das geehrte Deputations-Mitglied eben angeführt hat, scheint gegen die Bestimmung des Entwurfs selbst Nichts zu beweisen, vielmehr wird es von den fernern Berathungen abhängen, ob vielleicht bei manchen einzelnen Verbrechen die Zuchthausstrafe ersten Grades in Zuchthausstrafe zweiten Grades verwandelt werden könne, um die gedachte Bestimmung hierbei auszuschließen. Im Allgemeinen aber dürfte sie gewiß zweckmäßig sein. Daß die Furcht vor dem ehemaligen Willkommen keine Verminderung der Verbrechen herbeigeführt habe, das gebe ich zu, es ist aber eben so wenig als das Gegentheil zu beweisen. So Viel ist gewiß, daß seit der Abschaffung des Willkommens die Zahl der Verbrecher zugenommen hat, ich will jedoch keineswegs behaupten, daß die Abschaffung desselben daran Schuld sei. Aber unstreitig haben viele Richter die Erfahrung gemacht, daß der Willkommen bei vielen Verbrechern das Einzige war, was ihnen Furcht vor der zu erwartenden Zuchthausstrafe einflößte. Wenn die öffentliche Meinung sich früher gegen die Vollziehung der körperlichen Züchtigung erklärt hat, nun so mag das vielleicht in der Art der Vollziehung gelegen haben. Es sind Vorschläge von der Deputation gemacht worden, Maßregeln zu treffen, wodurch der vielleicht zuweilen eingetretene Uebelstand für die Zukunft nicht mehr zu besorgen sein würde. Aus diesem Grunde glaube ich der geehrten Kammer den Antrag der Majorität der Deputation anempfehlen zu müssen.

Secr. Hartz: Ich bin eines von denjenigen Mitgliedern, und es sind deren mehrere, welche die Annahme der 7. und 8. §. in der Maße empfohlen haben, in welcher sie die Deputation der II. Kammer vorgeschlagen hat, und worin sie sich, was die 7. §. anlangt, dem Verfasser des Separatvotums angeschlossen hat. Die Gründe, welche mich bestimmt haben, diesem Antrage beizutreten, sind folgende: Wenn das Separatvotum des Hrn. Bürgermeister Hübler die körperliche Züchtigung aus der Sächs. Strafgesetzgebung ganz entfernt wissen will, so habe ich jenem Antrage nicht beitreten können,

SLUB
Wir führen Wissen.